

Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;

8. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des interinstitutionellen Programms um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung  
16. Dezember 1997

### 52/173. Unterstützung bei der Minenräumung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995 und 51/149 vom 13. Dezember 1996 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

*die Auffassung vertretend*, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

*von neuem ihre Bestürzung bekundend* über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995<sup>159</sup>, 1996/85 vom

24. April 1996<sup>160</sup> und 1997/78 vom 18. April 1997<sup>161</sup> über die Rechte des Kindes sowie die Resolution 1996/27 vom 19. April 1996<sup>160</sup> und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997<sup>161</sup> über die Menschenrechte von Behinderten,

*äußerst beunruhigt* darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>162</sup> gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll<sup>163</sup>, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

*darin erinnernd*, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungskonferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

*sowie erinnernd* an die auf der Internationalen Strategiekonferenz von Ottawa "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen" am 5. Oktober 1996 verabschiedete Erklärung von Ottawa<sup>164</sup>, mit der sich die Teilnehmer verpflichteten, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen zu schließen, und in der unter anderem auch anerkannt wird, daß die internationale Gemeinschaft erheblich mehr Mittel für Programme zur Aufklärung über die Minengefahr, für Minenräumeinsätze und für die Unterstützung der Opfer bereitstellen muß, sowie an die Erklärung von Brüssel vom 27. Juni 1997,

*davon Kenntnis nehmend*, daß am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedet wurde, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Hilfe bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern

<sup>160</sup> Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23).

<sup>161</sup> Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23).

<sup>162</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I).

<sup>163</sup> Ebd., Anhang B.

<sup>164</sup> A/C.1/51/10, Anhang I.

<sup>159</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

sowie bei Programmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen gewähren sollen, und feststellend, daß das Übereinkommen am 3. Dezember 1997 in Ottawa zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und von hundertzweiundzwanzig Staaten unterzeichnet wurde,

*ermutigt* durch die Initiativen, die in jüngster Zeit auf den Konferenzen in Helsingør (Dänemark), Bonn (Deutschland) und Tokio ergriffen wurden, insbesondere in bezug auf internationale Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumereinsätze sowie die Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Beseitigung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern, die als Grundlage für die Erhöhung der Sicherheit, Wirksamkeit und Professionalität dieser Einsätze in der ganzen Welt dienen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Landminen-Aktionsplan, der auf der in Kempton Park (Südafrika) abgehaltenen ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, und von der von den Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in Harare verabschiedeten Resolution über den Bericht des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Frage der Antipersonenminen und zu den internationalen Bemühungen zur Herbeiführung eines vollständigen Verbots,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

*betonend*, daß es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumereinsätzen zu gewährleisten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

*eingedenk* der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

*besorgt* über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumerausrüstung sowie über das Fehlen einer weltweiten Forschungs- und Entwicklungskoordination zur Verbesserung der entsprechen-

den Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, den Fortschritt auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

*in der Erwägung*, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

*mit Genugtuung feststellend*, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

*in Würdigung* der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Landminenopfer,

*sowie in Würdigung* der Rolle, die der Generalsekretär bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung<sup>165</sup>;

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen und den regionalen Organisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und zu anderen Minenräumprogrammen und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

<sup>165</sup> A/52/679.

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Betreuung, der Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern ist;

7. *weist* in diesem Zusammenhang *erneut nachdrücklich* auf die wichtige Rolle *hin*, die den Vereinten Nationen bei der wirksamen Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Gewährung von Unterstützung zufällt, namentlich auch der Aktivitäten der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Aufstellung von Normen, die Entwicklung von Technologien, die Information und die Ausbildung betreffen, und ermutigt in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, weiter an einer umfassenden Minenräumstrategie zu arbeiten und dabei die Auswirkungen des Landminenproblems auf den Wiederaufbau-, Normalisierungs- und Entwicklungsprozeß zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksame Hilfe leisten;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

9. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des Forums für Minenbekämpfung in Ottawa vom 2. bis 4. Dezember 1997 und von der dort ausgearbeiteten Agenda für Minenbekämpfung und begrüßt die Vorschläge, die hinsichtlich der Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen unterbreitet wurden, welche die internationalen Organisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen unter anderem zur Aufklärung über die Minengefahr, zur Minenräumung und zur Unterstützung der Opfer von Antipersonenminen unternehmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuch-

ten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit Minenräumaktivitäten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie<sup>166</sup>;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung und über andere Minenräumprogramme vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

## 52/174. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

*unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, worin der Rat beschlossen hat, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten,

*sowie Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

*erneut erklärend*, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung* für das kontinuierliche Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und

<sup>166</sup> Siehe A/51/472, Anhang.